

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. December 1864.

1. Staatszuschuß für die Volksschulen in Vegesack und Bremerhaven.

Den beifolgenden Deputationsbericht wegen des obigen Gegenstandes theilt der Senat der Bürgerschaft, vorbehaltlich seiner Beschlußnahme, zu ihrer Erklärung mit.

2. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

Das Richtercollegium hat, auf Grund der bisher während des neuen Verfahrens in Strafsachen gemachten Erfahrungen, in ausführlichen Vorstellungen den Senat auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die Zahl der Mitglieder dieses Collegiums um zwei zu vermehren.

Die Strafproceßordnung habe zwar dem Fall, daß die gegenwärtige Richterzahl nach der im Deputationsbericht vom 21. März 1863 aufgestellten Berechnung unzulänglich sein würde, theils dadurch, daß sie die früher gesetzlich angeordnete Besetzung der Gerichte mit ständigen Mitgliedern für das strafproceßualische Verfahren beseitigt, theils dadurch vorgesehen, daß sie Hülfssrichter aus den Sachführern herbeizuziehen, gestattet habe. Allein dieser Fall, von welchem die Strafproceßordnung vorausgesetzt habe, daß er nur ausnahmsweise eintreten werde, habe sich bald als ein regelmäßiger fühlbar gemacht, und zugleich hätten beide Aushülfsmaßregeln sich als unpraktisch, ja mit einer guten Rechtspflege kaum vereinbar erwiesen.

In Folge der Zunahme der Bevölkerung und der Erweiterungen des Verkehrs hätten in den letzten 15 bis 20 Jahren die richterlichen Geschäfte sich zu solchem Umfange erweitert, daß auch bei Fortdauer des alten Verfahrens eine Vermehrung der Richterzahl in kurzer Zeit ein Bedürfniß würde geworden sein. Das neue Verfahren in Strafsachen aber mache diese Maßregel schon jetzt unvermeidlich. Dieselbe Sache, welche früher nur dem erkennenden Gerichte in ihren Resultaten zur Entscheidung vorgelegen habe, müsse jetzt vor demselben vollständig verhandelt werden und habe häufig schon vorher die Anklagekammer beschäftigt. Wo früher die Thätigkeit eines Einzelnen genügt habe, werde jetzt die gleichzeitige und unausgesetzte Wirksamkeit Mehrerer nothwendig. Es werde daher für eine gleiche Anzahl Straffälle eine größere Zahl von Richtern, eine größere Summe richterlicher Thätigkeit und Zeitaufwandes erfordert. Die Schwurgerichte zumal absorbirten viermal jährlich für jedesmal etwa 14 Tage Zeit und Kraft von mindestens drei Richtern, deren anderweitige Geschäfte dann den Uebrigen zufielen. Den so gesteigerten Ansprüchen an die richterliche Thätigkeit könne durch die gestattete Heranziehung aller Richter zu allen verschiedenen Functionen nicht genügt werden; ohnehin sei dieser fortwährende Wechsel unausführbar und mit einer guten Justizpflege unverträglich. Ein fester Gang in der formellen Behandlung und eine Gleichmäßigkeit der Entscheidung, wie zumal der raschere Gang des Verfahrens sie voraussetzen müsse, erfordere bei den Richtern eine fortlaufende Kunde der Praxis jedes Gerichts, und doch sei eine gleichmäßige Sicherheit jedes Richters in jedem einzelnen Zweige richterlicher Thätigkeit unerreichbar. Der Vorsitzer eines Gerichts könne jetzt im Voraus nie mit Bestimmtheit wissen, auf welche Reifiger er zu einer anzusehenden Sitzung werde zu rechnen haben, und selbst während einer Sitzung sei ein Wechsel der Mitglieder nicht selten geboten. Schon sei es nothwendig geworden, einen Richter wieder ausschließlich mit Untersuchungen zu beschäftigen. Unter solchen Umständen führe die Verhinderung auch nur eines Mitgliedes durch Krankheit oder sonstige Umstände sofort eine Störung und Stockung herbei, welche auch durch die größte Anstrengung der übrigen Richter nicht beseitigt werden könne. Die Herbeiziehung von Hülfssrichtern aus den Sachführern sei daher

zur Regel geworden. Mit wie anerkennenswerther Bereitwilligkeit aber diese solcher Mitwirkung sich auch unterzogen hätten, so unverträglich auf die Dauer sei es doch von denselben empfunden worden, aus ihren Berufsgeschäften heraus so oft und so plötzlich bald zu dieser bald zu jener richterlichen Function berufen zu werden, zu welcher die volle Eüchtigkeit doch erst aus berufsmäßiger Uebung erwachse.

Es komme zu dem Allen hinzu, daß das Obergericht nothwendig in Civilsachen mit sechs Mitgliedern besetzt sein müsse, und daß es sich als ganz unpractisch erwiesen habe, eines derselben für Strassachen ausscheiden zu lassen. Aus dem Obergerichte wären auch die wichtigsten, viel beschäftigten ständigen Commissionen, namentlich das Erbe- und Handfestenamt und (wiewohl nicht ausschließlich) die Pupillencommission zu besetzen, seine Mitglieder würden auch für Beschwerde und Berufung in Strassachen, sowie für das Schwurgericht in Anspruch genommen, und die Rechtspflege würde nur darunter leiden können, wenn in Fällen, wo eins seiner Mitglieder für die sonst aus dem Criminalgericht zu besetzenden Behörden in Strassachen in Anspruch genommen sei, das doch häufig nicht gehörig orientirte Mitglied eines andern Gerichtes zum Obergerichte müsse herbeigezogen werden.

Ob auch das seit dem 1. October d. J. für Civilsachen eingeführte mündliche Verfahren Zeit und Kräfte der Civilgerichte in vermehrter Maße in Anspruch nehmen werde, sei zwar zur Zeit noch nicht zu beurtheilen, gewiß aber schon jetzt, daß es eine Erleichterung nicht zur Folge haben werde.

Der Senat kann die Triftigkeit dieser für eine Vermehrung der Richterstellen angeführten Gründe nicht verkennen, ja er hält den Zweifel für berechtigt, ob, wenn die Sachführer sich jeder hilfsrichterlichen Aushilfe entziehen sollten, eine Vermehrung um nur zwei Richterstellen dauernd genügen würde. Sollte, was abzuwarten sein wird, die Natur des neuen Verfahrens in Strassachen eine Vereinfachung desselben und damit eine Ersparung an richterlichen Kräften ausschließen, zugleich die mündliche Verhandlung in Civilsachen einen größeren Aufwand dieser Kräfte erforderlich machen, so würde eine noch größere Vermehrung der Richterstellen geboten und doch auch damit verhältnißmäßig noch nicht eine solche Besetzung der Gerichte erreicht sein, wie man sie in andern, namentlich unsern Nachbarstaaten, für erforderlich achtet. Der Senat darf überdies nicht unerwähnt lassen, daß, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, auch die vollste Arbeitskraft eines Mannes nicht ausreicht, die mit dem Amt des Staatsanwalts verbundenen Geschäfte zu bewältigen. Es hat schon wiederholt und für längere Zeiträume auf außerordentliche Substitutionen Bedacht genommen werden müssen, und die neue Stelle eines Staatsanwalts substitutes dürfte schon sehr bald zu schaffen sein.

Indem der Senat auch in dieser Beziehung sich Weiteres vorbehält, beschränkt er sich für jetzt auf den Antrag, daß die in dem §. 2 des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betr., auf zwölf festgesetzte Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums nach Maßgabe der Verfassung §§. 68 ff um zwei vermehrt werde.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 16. December 1864.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses
für die Schulen im Landgebiete und in den Hafenstädten.

Die Gemeindebehörden der Städte Bremerhaven und Begefac haben in ausführlich motivirten Eingaben an den Senat die dringende Bitte gelangen lassen, dahin zu wirken, daß der Zuschuß, welcher für die Volksschulen der von ihnen vertretenen Gemeinden aus der Staatscasse bewilligt worden, erheblich erhöht werden möge. Da

der Senat diese Gesuche
Staatszuschusses für die
und Berichterstattung
in folgendem:

1. Begefac
abgegeben von dem S
nezu der Staat im
nämlich für dasselbe
ged auf ca. 700 Th
schüler Schulen in
von m. a. n. 3000 Th
haben, so daß nur ei
en reichlicher Anschla
a) für den
und für
Hubege

b) für Sch

Statt dessen stellt
So werden für Sch
handeln der gro
manches unentgelt
Volksschule nur ein
(außer dem persö
Demnach stellen f
gemeinnützlicher
die Einnahme o
mehr als 1/2 de
Begefac obwohl
der Umstand B
vorhanden war
beläßen. Die Be
thümlich wird, j
Vorleser zu geb
Exercenten zu ber
zur Nachsicht nö
und überfüllte Be
tender durch alle
Nachsicht viel zu
— eben weil je
unterrichts beö
erkennen die
einzuführen und
zu beschränken.

Erwägt
ist, daß daselbst
Erhöhung des
sein kann; —
Kosten der Bau
mehr als 2000
sein guter Volk
casse da gerechti
zu erleichtern (r
lung gegenüb
Resolutor Antra
mehr genügt die
glaubt, welche

der Senat diese Besuche der Deputation für die Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Schulen im Landgebiete und in den Hafenstädten zur Berathung und Berichterstattung überwiesen hat, so entledigt sich die Deputation dieses Auftrags in Folgendem:

I. Begeßack anlangend, hat sich ergeben, daß das dortige Volksschulwesen, abgesehen von dem Schulgebäude, jährlich einen Zuschuß von 3500 Thalern erfordert, wozu der Staat im verflossenen Jahre 1500 Thaler beigetragen hat. Die Ausgabe nämlich für dasselbe wird berechnet auf ca. 4200 Thaler, die Einnahmen an Schulgeld auf ca. 700 Thaler. Bei normalen Verhältnissen und nach Maßgabe der Kosten ähnlicher Schulen in der Stadt Bremen sollte die Begeßacker Schule eine Ausgabe von m. o. m. 3000 Thalern und eine Einnahme an Schulgeld von etwa 1500 Thalern haben, so daß nur ein Zuschuß von 1500 Thalern erforderlich wäre. Denn es würde ein reichlicher Anschlag sein, bei einer sechsklassigen Schule zu berechnen:

a) für den Vorsteher	600	
und für 5 Lehrer, Hilfsunterricht und ein etwaiges		
Ruhegehalt	2250	2850
b) für Schulbedürfnisse, Feuerung u. s. w.	350	
im Ganzen	3200	

Statt dessen stellt sich das Begeßacker Ausgabe-Budget in beiden Rubriken höher. So werden für Schulbedürfnisse 50 Thaler mehr berechnet, was sich aus dem Vorhandensein der großen Zahl von Schülern, welchen wegen Mittellosigkeit der Eltern manches unentgeltlich geliefert wird, erklärt. Ferner ist für die Bürgerschule und die Volksschule nur ein Vorsteher vorhanden, und sind daher für sechs Classen der Volksschule (außer dem pensionirten Lehrer) nicht fünf sondern sechs Classenlehrer zu honoriren. Demnach stellen sich die Kosten, außer einem Betrage von 156 Thalern beiden Schulen gemeinschaftlicher Ausgaben, ad a um 800 bis 900 Thaler höher. Dagegen beträgt die Einnahme an Schulgeld nur 700 Thaler, ein überaus geringer Ertrag, indem nicht mehr als $\frac{2}{5}$ dessen, was eingehen sollte, wirklich eingeht. Allein die besonderen in Begeßack obwaltenden Umstände erklären auch diese erhebliche Differenz. Theils verdient der Umstand Berücksichtigung, daß bei der Reorganisation der Schule ältere Lehrer vorhanden waren, welche durch höhere Gehalts- und Pensionsätze den Ausgabenetat belasten. Die Begeßacker Behörden sind jedoch bereit diesen Uebelstand, sobald es irgend thunlich wird, zu beseitigen, sowie sie damit umgehen der Volksschule ihren besonderen Vorsteher zu geben. Anderentheils ist die große Zahl von Wittwen und Waisen verstorbenen Seelente zu berücksichtigen, deren Mittellosigkeit bei der Eincaßirung des Schulgeldes zur Rücksicht nöthigt. Seitdem die frühere nur einclassige und daher sehr ungenügende und überfüllte Begeßacker Dreischule eingegangen ist, werden die vorhandenen Dreischulkinder durch alle Classen der Volksschule vertheilt. Dessen ungeachtet dürfte in solcher Rücksicht viel zu weit gegangen sein, mag immerhin ein nicht unerheblicher Ausfall — eben weil jenes ungenügende Dreischulwesen im Interesse eines guten Volksschulunterrichts beseitigt worden ist, getragen werden müssen. Die Begeßacker Behörden erkennen dieß an und haben sich schon bereit erklärt, dieserhalb eine bessere Controlle einzuführen und so allmählig die Gewährung des freien Schulunterrichts angemessen zu beschränken.

Erwägt man dieses und ferner, daß Begeßack kein Platz reichlichen Erwerbs ist, daß daselbst also von einer stärkeren Anspannung der Steuerkraft wie von einer Erhöhung des $4\frac{1}{2}$ Thaler betragenden jährlichen Schulgeldes nicht füglich die Rede sein kann; — daß die für Begeßack keineswegs entbehrliche Bürgerschule sowie die Kosten der Baulichkeiten außer dem obigen noch einen Zuschuß der Gemeinde von mehr als 2000 Thalern erfordern; daß endlich das Staatsinteresse das Vorhandensein guter Volksschulen erheischt, und daraus folgt, daß eine Beihilfe aus der Staatscasse da gerechtfertigt ist, wo es billig erscheint, die deßfallsige Belastung einzelner Gemeinden zu erleichtern (wie denn auch nur aus diesem Grunde unser Staat der Landbevölkerung gegenüber bereits helfend zugetreten ist): so dürfte es empfohlen werden, dem Begeßacker Antrage in angemessener Weise zu entsprechen. Die Deputation ist um so mehr geneigt dieß zu befürworten, als sie auch höheren Orts der Rücksicht zu begegnen glaubt, welche ein Platz verdient, der notorisch die Pflanzstätte wie das Asyl

eines Berufsstandes ist, welcher für unser Gemeinwesen einen besondern Werth hat und unser Wohlwollen, unsern Beistand in einem vorzüglichen Maße in Anspruch nehmen darf.

Sie hält demnach zwar dafür, daß die Begefaccker Behörde dahin streben müsse, daß ihre Volksschule regelmäßig nicht mehr koste als jährlich mehr oder weniger 3000 Thaler, so wie daß die Schulgelder von etwa 380 Kindern mindestens 1000 Thaler aufbringen, dagegen aber auch, daß der Staat statt wie bisher 1500 Thaler bis auf weiteres 2000 Thaler und einstweilen noch 500 Thaler mehr in besonderer Rücksicht darauf, daß jenes Bestreben nicht sofort sein volles Resultat haben kann, also für jetzt im Ganzen 2500 Thaler, zuschießen möge.

II. Bremerhaven anlangend, hat sich ergeben, daß der Stadtgemeinde, nach Absatz der Einnahme an Schulgeld, ihre Bürgerschule an die 2500 Thaler, ihre Volksschule etwa 3500 Thaler kostet, so wie daß, da Schulhäuser gebaut werden müssen, künftig gewiß noch eine jährliche Summe von reichlich 1000 Thalern von ihr aufzuwenden sein wird. Die Gemeinde muß nach wie vor, gemäß unserem Principe, jene Kosten der Bürgerschule und der Baulichkeiten aller Schulen, also etwa 4500 Thaler allein tragen. Auch hier kann freilich nur von einem Staatszuschuß für den Volksunterricht die Rede sein, welcher bisher 1000 Thaler betragen hat.

Die Deputation bezieht sich nun zunächst auf das über das Staatsinteresse für den Volksunterricht oben angeführte Argument, welches nach ihrer Ansicht zur Zeit auch für Bremerhaven geltend zu machen ist.

Bremerhaven befindet sich allerdings, abgesehen von temporärer Geschäftsstille, in Betreff seines Erwerbslebens in günstiger Lage, allein es hat auch nicht unerhebliche Lasten zu tragen, wohin namentlich die Last der ihm aufliegenden Kirchenbauschuld zu zählen ist. Von seinem diesjährigen Ausgabe-Budget ad ca. 20,000 Thaler, nimmt das Schulwesen mehr als die Hälfte mit ca. 11,000 Thalern hin, und die Gemeinde wird dagegen, sobald sie den beabsichtigten Schulbau hergestellt hat, nur etwa zur Hälfte in dem Schulgelde und dem bisherigen Staatszuschuß eine Deckung finden. Soll nun die Gemeinde keine höhere Unterstützung aus der Staatscasse empfangen, so wird sie entweder das Schulgeld, welches bereits 5 Thaler beträgt, oder ihre Steuern erhöhen müssen. Ersteres empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil 5 Thaler an sich als ein reichlich hoher Satz für das Schulgeld einer Volksschule erscheint, und in Bezug auf das andere Mittel dürfte es aus nahe liegenden Gründen zu vermeiden sein, daß die Steuerbelastung in dem aufblühenden Hafenorte sich allzu fühlbar mache.

Eine Erhöhung des Staatszuschusses um 1000 Thaler erscheint der Deputation somit auch hier zweckmäßig.

Sie schließt demnach mit dem Antrage,

daß sie ermächtigt werden möge, in dem nächsten von ihr einzureichenden Budget für das Jahr 1865 —

für Begefac 1000 Thaler wie auch
für Bremerhaven 1000 Thaler

mehr in Ansatz zu bringen, wobei sie jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nach ihrer Ansicht diese Bewilligungen einstweilen nur für das kommende Jahr zu gelten haben würden.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Eduard Müller.

1.
Zu Einverleibung
für die Zeit vom 1.
1) 2500 D
2) 866 2/3
indem sie d
weist; ebenso bewill
3) 1250
unter Verweisung

Die Bürg
1865 ansehnlicher
lichen 23,850 Th
auch für die Be
trugen 1200 Th
pflichtet werde, w
etwa notwendig

Dem D
die Bürgerhöf
herigen Einrich

Die Bü
genommen und
der Reinigungst
des vorgelegten
schlugte Summe
zu verwenden.

Die Bi
Administration
beauftragt die b
aber darüber
1) d
co
ei

sonne

2) i

Die F
den letzten P
in Beziehung
zu ertheilen.

Die B
bewilligt dem
für Budget, je